



# STADT ERKELENZ

## **26. Änderung des Flächennutzungsplanes** (Wohnbauflächen In der Schlei), Erkelenz-Schwanenberg

### **Zusammenfassende Erklärung**

Gemäß § 6a Abs. 1 BauGB

## **Inhalt**

<b>1. Planungsanlass und Ziel der Planung .....</b>	<b>3</b>
<b>2. Verfahrensablauf und Berücksichtigung der Stellungnahmen.....</b>	<b>3</b>
<b>3. Berücksichtigung der Umweltbelange .....</b>	<b>4</b>
<b>4. Abwägung anderer Planungsmöglichkeiten .....</b>	<b>6</b>
<b>5. Überwachung der Umweltauswirkungen .....</b>	<b>6</b>

## 1. Planungsanlass und Ziel der Planung

Ziel und Zweck der 26. Änderung des mit Bekanntmachung vom 01.09.2001 rechtskräftigen Flächennutzungsplanes ist die Darstellung von Wohnbauflächen mit einer Flächengröße von ca. 2,3 ha am nordöstlichen Ortsrand Erkelenz-Schwanenberg. Diese nördlich der Sportanlagen in der Schlei gelegenen Flächen sind im Flächennutzungsplan bisher als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Mit der Flächennutzungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Aufstellung eines Bebauungsplanes mit dem Ziel der Bereitstellung von Baugrundstücken in einem festzusetzenden Wohngebiet geschaffen werden.

## 2. Verfahrensablauf und Berücksichtigung der Stellungnahmen

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 20.12.2017 gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Flächennutzungsplan zu ändern. Der Beschluss sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurden im Amtsblatt Nr. 11 vom 08.06.2018 öffentlich bekannt gemacht.

### **Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 27.06.2018 im Rathaus der Stadt Erkelenz durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.

### **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB**

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 11.05.2018 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.

Es wurden 34 Behörden und Träger öffentlicher Belange angeschrieben und gebeten, eine Stellungnahme abzugeben.

Während des Beteiligungsverfahrens wurden 7 abwägungsrelevante Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgetragen, die sich mit historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften im Rheinland, Bergwerksfeld, Steinkohle, Gewässerschutz, Grundwasseranstieg, Sümpfungsmaßnahmen, Grundwasserabsenkungen, Immissionsschutz, Sportlärm, Landschaftsschutzgebiet, Gewässerträglichkeitsuntersuchung und landwirtschaftlichen Flächen befassten.

Die Stellungnahme des LVR, Dezernat 3, wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme des LVR, Dezernat 9, wird gefolgt.

Hinweise der Bezirksregierung Arnsberg zum Bergbau sind in der Begründung zur 26. Änderung des FNP enthalten und werden bezüglich der Steinkohle ergänzt.

Der Anregungen des Gesundheitsamtes und der Unteren Immissionsschutzbehörde wird gefolgt.

Die Stellungnahme des Schwalmverbandes wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NW, Kreisstelle Heinsberg, wird zur Kenntnis genommen.

### **Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Nach Beschluss des Rates der Stadt Erkelenz vom 26.09.2018 wurde der Entwurf der 26. Änderung des Flächennutzungsplans nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 20 vom 05.10.2018 in der Zeit vom 15.10.2018 bis 16.11.2018 öffentlich ausgelegt.

Während der öffentlichen Auslegung wurden von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.

In seiner Sitzung am 18.12.2018 hat der Rat der Stadt Erkelenz die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen In der Schlei), Erkelenz-Schwanenberg, beschlossen und die Verwaltung beauftragt, die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Bezirksregierung Köln zur Genehmigung vorzulegen. Mit Bericht vom 09.01.2019 wurde die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Bezirksregierung Köln gemäß § 6 BauGB zur Genehmigung vorgelegt.

Die Änderung des Flächennutzungsplans wurde gem. § 6 BauGB am 15.03.2019 von der Bezirksregierung genehmigt. Mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt der Stadt Erkelenz Nr. 15 vom 31.05.2019 wurde die 26. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

### **3. Berücksichtigung der Umweltbelange**

#### **Schutzgut Mensch**

Lärmeinwirkungen auf den Änderungsbereich durch den südlich gelegenen Sportplatz wurden auf der Grundlage des Schallschutzgutachtens GA 2001/211 MO eingeschätzt. Danach ist die Wohnbebauung unter folgenden Bedingungen realisierbar (Einhaltung der WA-Immissionsrichtwerte nach 18. BImSchV-Sportanlagenlärmschutzverordnung): Der Ziel- und Quellverkehr verursacht durch die 26. Flächennutzungsplanänderung auf öffentlichen Straßen im Sinne der 16. BImSchV – Verkehrslärmschutzverordnung ist als nicht relevant einzustufen. Eine landschaftsgerechte Ausbildung der Siedlungsränder, intensive Durchgrünung und Verknüpfung mit der freien Landschaft sind vorzusehen, + um den Änderungsbereich einzugrünen und den Wert als Wohngebiet zu steigern. Durch die FNP-Änderung ist für das Schutzgut Mensch unter Beachtung der Lärmschutzmaßnahmen keine zusätzliche Beeinträchtigung anzunehmen.

#### **Schutzgut Pflanzen und Tiere**

Es erfolgt ein Wandel von landwirtschaftlichen Flächen hin zu einer Siedlungsnutzung und damit auch eine Minderung der ökologischen Bedeutung der Fläche durch die Versiegelung. Dies kann im Änderungsbereich mit dem Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen in den Grünflächen kompensiert werden. Diese Grünflächen übernehmen auch ökologische Funktionen wie Biotopverbindungen. Durch diese Maßnahmen ist vor Ort eine Kompensation des Eingriffes möglich, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes anzunehmen ist. Insgesamt ist der Änderungsbereich als Lebensraum für Tiere von geringer Bedeutung und es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten ist nicht zu erwarten.

**Schutzgut Wasser**

Trotz der geplanten Querungen für die Erschließung ist durch die geplante Gewässer-  
randbepflanzung keine Verschlechterung der ökologischen Funktion des Gewässers  
anzunehmen. Querungen des Schwanenberger Fließes sind unter Beachtung der  
„Blauen Richtlinie“ anzulegen.

Die Erhöhung der Versiegelungsrate im Änderungsbereich führt durch die geplante  
ortsnahe Einleitung des Niederschlagswassers in das Schwanenberger Fließ bzw.  
eventuell in das Hochwasserrückhaltebecken zu keiner Beeinträchtigung der Grund-  
wasserneubildung im Raum und damit ist keine erhebliche Beeinträchtigung des  
Schutzgutes zu erwarten.

**Schutzgut Boden**

Der Boden wird in der Karte der schutzwürdigen Böden NRW wegen seiner hohen Bo-  
denfruchtbarkeit als sehr schutzwürdig bewertet. Im Gelände wurden keine Hinweise  
auf schädliche Bodenveränderungen ermittelt. Altlasten sind nach derzeitigem Kennt-  
nisstand im Änderungsbereich nicht vorhanden. Unter Berücksichtigung einer Schutz-  
würdigkeit des Gutes Boden ist eine mittlere Beeinträchtigung im Änderungsbereich  
durch Neuversiegelung anzunehmen. Da im Umfeld von Erkelenz die fruchtbaren Para-  
braunerden mit ihrer hohen Schutzwürdigkeit fast flächendeckend vorliegen, ist ein  
Ausweichen auf weniger schutzwürdige Böden für Wohngebiete kaum möglich.

**Schutzgut Wasser**

Trotz der geplanten Querungen für die Erschließung ist durch die geplante Gewässer-  
randbepflanzung keine Verschlechterung der ökologischen Funktion des Gewässers  
anzunehmen. Querungen des Schwanenberger Fließes sind unter Beachtung der  
„Blauen Richtlinie“ anzulegen.

Schwanenberg weist ein ergiebiges Grundwasservorkommen und Gesteinsbereiche mit  
guter Filterwirkung auf. Das Vorkommen der Lößböden erschwert das Eindringen von  
Verschmutzungen und die Filterwirkung ist oberflächennah erhöht. (Karte der Grund-  
wasserlandschaften NRW, Karte der Verschmutzungsgefährdung der Grundwasservor-  
kommen NRW). Die GesamtfILTERWIRKUNG des Bodens ist als mittel einzustufen.

Die Erhöhung der Versiegelungsrate im Änderungsbereich führt durch die geplante  
ortsnahe Einleitung des Niederschlagswassers in das Schwanenberger Fließ bzw.  
eventuell in das Hochwasserrückhaltebecken zu keiner Beeinträchtigung der Grund-  
wasserneubildung im Raum und damit ist keine erhebliche Beeinträchtigung des  
Schutzgutes zu erwarten

**Schutzgut Luft und Klima**

Insgesamt ist eine klimatische Beeinträchtigung im Änderungsbereich als gering einzu-  
schätzen und ohne großen Einfluss auf benachbarte Räume. Es ist keine zusätzliche  
Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima / Luft anzunehmen.

**Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

Sachgüter werden von der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht betroffen. In-  
nerhalb der Änderungsbereiche befinden sich keine Baudenkmale im Sinne des Denk-  
malschutzgesetzes NRW.

#### **4. Abwägung anderer Planungsmöglichkeit**

Bei Nichtdurchführung der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes werden sich in den Änderungsbereichen für die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Landschaftsbild, Klima und Luft, Grundwasser, Boden und Bodendenkmäler keine Veränderungen ergeben.

#### **5. Überwachung der Umweltauswirkungen**

Ein Monitoring dient der Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen, die durch die Realisierung der Planung entstehen können. Da solche Auswirkungen nicht erwartet werden, sind entsprechende Maßnahmen (z.B. künftige Verkehrszählungen) nicht vorgesehen.

Erkelenz, im April 2019